

Für die Sportausübung gilt folgendes:

1. Allgemein

a. Die Sportausübung ist unter den Voraussetzungen der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) zulässig. Dabei werden insbesondere die Maßnahmen für den Sport und eventuelle Kontaktbeschränkungen beachtet.

2. Organisation des Betriebs

- a. Der Aufenthalt in der Sportstätte ist nur für den Zeitraum der Sportausübung zulässig.
- b. Für Zuschauer*innen gelten die jeweils gültigen Zulassungsvoraussetzungen der aktuellen CoBeLVO. Darüber hinaus gilt für Zuschauer*innen im Innenbereich die Pflicht zur Kontakterfassung.
- c. Das Wegeleitkonzept der genutzten Einrichtungen ist zu beachten.
- d. Die Teilnahme an Trainingsterminen oder Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Anmeldung über die Online-Tools des Vereins gestattet. Diese Maßnahme dient gleichzeitig der Kontakterfassung.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zugang verwehrt.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Sportstätte die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden durch die Übungsleiter*innen bereitgestellt.
- c. Alle Trainingsteilnehmer*innen wurden über die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) aufgeklärt.
- d. Alle Personen tragen vor und nach der Sportausübung eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die aktuell geltende CoBeLVO dies vorsieht. Im Innenbereich gilt die Maskenpflicht auf Fluren, in Umkleiden und überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- e. Veranstaltungen im Innenbereich werden in der Saison 2021/22 mindestens unter der 2G+ Regelung durchgeführt, soweit die CoBeLVO nicht etwas anderes vorsieht. Als Testnachweis werden tagesaktuelle Schnelltests einer zertifizierten Teststelle oder PCR-Tests akzeptiert. Für Minderjährige zwischen 12 und 17 Jahren gilt die 3G-Regelung.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen sowie der Toiletten ist gestattet. Hierbei gilt die vom Betreiber der Sportanlage festgelegte maximale Belegungszahl der Räumlichkeiten.
- b. In Duschen und Umkleiden muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- c. Die Spielgeräte sind von den Trainingsteilnehmer*innen vor und nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- d. In gedeckten Sportanlagen und geschlossenen Räumen werden gezielte Maßnahmen getroffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere werden alle Räumlichkeiten möglichst dauerhaft oder zumindest regelmäßig (mindestens nach 30 Minuten) ausreichend gelüftet.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen sind anwesende Vorstandsmitglieder und/oder die Übungsleiter*innen verantwortlich.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt verwehrt.

Mainz, den 04.12.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. J. W.' with a stylized flourish at the end.

Geschäftsführer
Feldrenner DiscSport e.V.